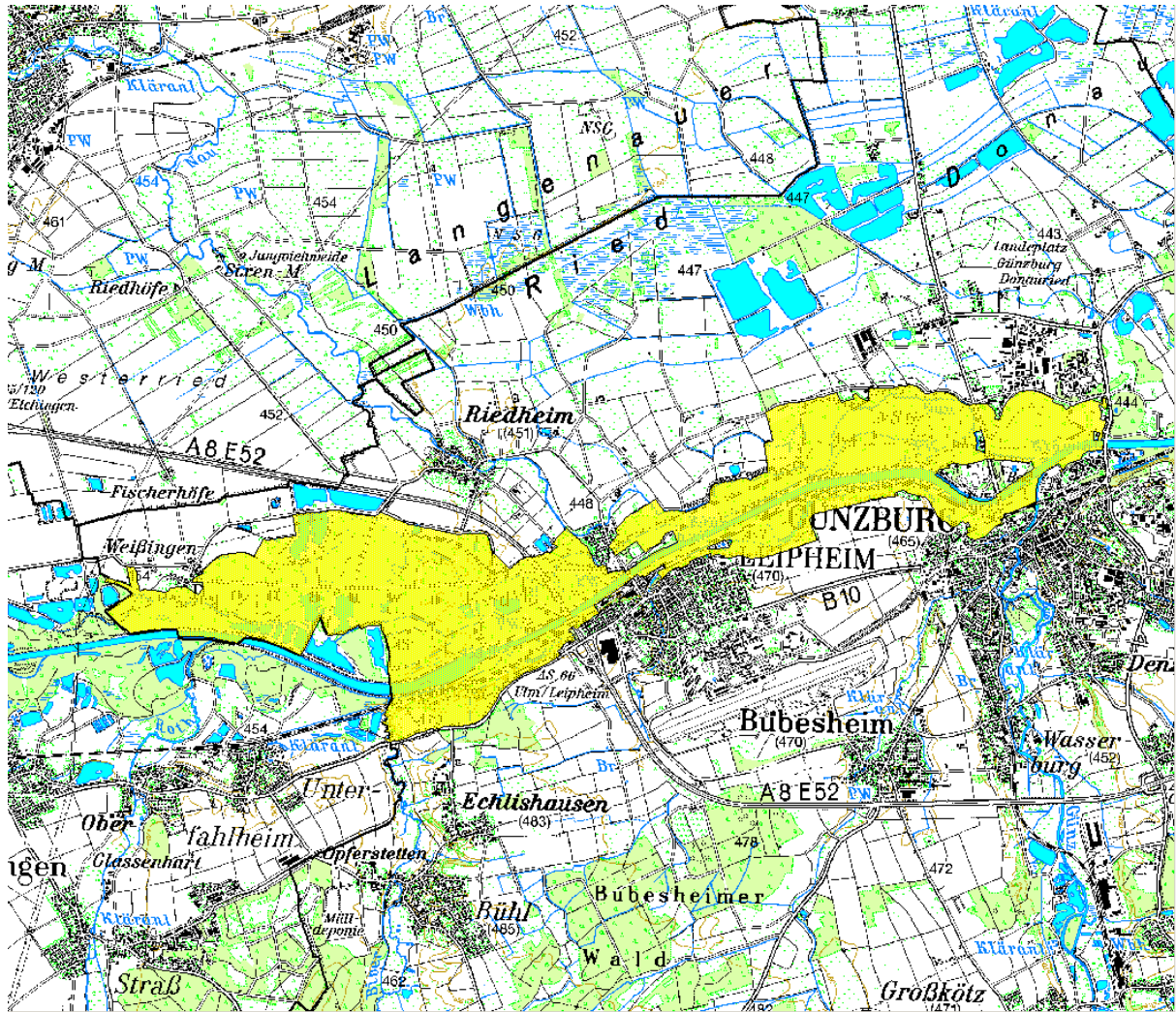


## Das LSG „Donautal zwischen Weißingen und Günzburg“

hat eine Größe von ca. 1245 ha.

Ziel ist der Schutz des Flusslaufs mit den dortigen Flussauen, dem ausgeprägtem Gewässernetz aus Aubächen und Altwässern und des Donautals mit den hervortretenden Talterrassenstufen, Auwäldern, Gehölzen und Grünlandbereichen.



**Verordnung**  
des Landkreises Günzburg  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Donautal zwischen Weißingen und Günzburg“  
und  
des Landratsamtes Günzburg  
über die Beschränkung des Gemeindegebrauchs in diesem Gebiet  
Vom 28. Oktober 1997

Auf Grund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) erläßt der Landkreis Günzburg folgende Landschaftsschutzverordnung. Außerdem beschränkt das Landratsamt Günzburg gemäß Art. 26 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG den naturschutzrechtlichen Gemeindegebrauch.

**§ 1**  
**Schutzgegenstand**

Die Auwälder entlang der Donau von der Landkreisgrenze im Westen bis zur B 16 im Osten, einschließlich der Donau und der Staustufen Leipheim und Günzburg, werden unter der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Donautal zwischen Weißingen und Günzburg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

**§ 2**  
**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.245 ha.
- (2) Die Grobumschreibung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Landschaftsschutzgebietskarte Maßstab 1 : 50.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die genauen Grenzen bestimmen sich nach der Landschaftsschutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10.000, die beim Landratsamt Günzburg, der Großen Kreisstadt Günzburg, der Stadt Leipheim und bei der Gemeinde Bibertal niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte (innerer Rand der Signaturlinie).
- (4) Die Karten werden beim Landratsamt Günzburg und bei den in Abs. 3 genannten Gemeinden archivmäßig verwahrt und sind dort während der allgemeinen Dienststunden zugänglich.

**§ 3**  
**Schutzzweck**

- (1) Der Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist,
  1. das Gebiet in seiner Eigenart und Schönheit zu erhalten mit
    - a) der engeren Alt-Aue und dem Flußlauf einschließlich Flußstauen,
    - b) der im einzelnen oft ausgeprägten Reliefierung, darunter besonders Rinnenstrukturen in Verbindung mit einem ausgeprägten Gewässernetz (Aubäche, Altwasserreste),
    - c) den im Gelände hervortretenden Talterrassenstufen,
    - d) dem flußbegleitend durchgehenden, mit der Flur verzahnten Band des noch relativ naturnahen Auwalds,
    - e) den Resten standörtlich angepaßter traditioneller Landnutzungsformen der offenen Flur mit Gehölzgliederung etc., v.a. Dauer- und Wechselgrünland,
  2. die für die ökologische und ästhetische Landschaftsqualität wichtigen charakteristischen Kleinstrukturen zu erhalten und zu fördern, darunter v.a. Röhrichte, Feidgehölze mit Säumen und Waldränder mit ihrem Bestand an landschaftsprägenden Altbäumen,
  3. die Lebensräume (Biotope), ihre typischen Bestände und standörtlichen Bedingungen zu sichern, zu verbessern und wiederherzustellen, das betrifft insbesondere
    - a) Auenwald,
    - b) lichte Trockenwaldbereiche mit Halbtrockenrasen („Brennen“),

- c) Bäche, Flutrinnen und Altwässer, z.T. naturmah entwickelte Baggerseen und die Stauräume der Donau einschließlich ihrer Verlandungen,
  - d) letztere auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für ziehende Arten und die Schutzverpflichtung aus dem Abkommen von Ramsar (1971),
  - e) überwiegend feuchtes Dauergrünland der offenen Flur,
4. das Flußregime der Donau zu verbessern hinsichtlich
    - a) Durchgängigkeit von Stauhaltungen für Lebewesen,
    - b) natürlicherer Geschiebeführung,
    - c) Hochwasser-Rückhaltung und einer Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse in den angrenzenden Auwäldern, Altwasser- und Rinnenstrukturen, v.a. durch Rückverlegung von Deichen und anderen geeigneten Maßnahmen,
    - d) Wasserqualität
  5. Pufferzonen für bestehende und künftige Naturschutzgebiete zu bilden,
  6. mit den vorgenannten Zielsetzungen verträgliche Nutzungen zu fördern, insbesondere eine pflegliche Land- und Forstwirtschaft,
  7. dazu beizutragen, die Freizeitnutzung entsprechend der unterschiedlichen landschaftlichen und ökologischen Eignung dieses Gebietes und von Teilbereichen desselben zu ordnen. Dies gilt insbesondere für wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung.
  8. Landschaftsschäden jeglicher Art zu verhindern bzw. auszugleichen.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Abs. 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Das sind Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten; insbesondere ist verboten
1. Kies, auch bei nur vorübergehender Grundwasserfreilegung, zu entnehmen. Dies gilt nicht für bereits genehmigte Kiesabbauvorhaben im Rahmen der jeweiligen wasserrechtlichen Gestattungen,
  2. verlandete Altwässer und brennenähnliche Trockenstandorte aufzuforsten,
  3. den Grundwasserstand abzusenken, erstmals zu entwässern, Quellen abzuleiten sowie Gräben mit der Grabenfräse zu räumen und Grabenböschungen mit dem Schlegelmähgerät zu mähen.
  4. außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze zu zelten, zu campen, in Gruppen zu lagern, Wohnwagen abzustellen sowie Feuer zu machen,
  5. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren und zu parken, soweit dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch Berechtigte oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen nach § 5 notwendig ist.
- (3) Unter Einschränkung des naturschutzrechtlichen Gemeingebrauchs ist es nicht gestattet:
1. Feld- und Waldwege in den donaanahen Auwald- und Altwasserbereichen zu verlassen und
  2. außerhalb von gekennzeichneten Straßen und Wegen zu reiten.

#### **§ 4 Erlaubnis**

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Günzburg als zuständiger Kreisverwaltungsbehörde bedarf, wer beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten bzw. anzulegen oder zu erweitern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, ausgenommen werden Viehtränken, Weide- und Forstzäune.
  2. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
  3. Wald zu roden oder erstaufzuforsten,

4. über den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 festgelegten Rahmen hinausgehende forstwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
  5. im Wald Altbäume mit erkennbaren Höhlen oder Horsten oder ausgeprägten Totholzpartien zu entfernen,
  6. außerhalb des geschlossenen Waldes landschaftsprägende Gehölze und Staudensäume zu beseitigen,
  7. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen,
  8. Gewässer anzulegen oder zu verändern,
  9. Straßen, Wege, Plätze und Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  10. Wildäcker außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie Anlagen zur Wildfütterung und geschlossene Ansitzkanzeln aufzustellen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
  2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Feucht- und Trockenstandorten gemäß Art. 6d Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und das Landratsamt Günzburg als zuständige Naturschutzbehörde sein Einvernehmen erklärt hat.

## § 5

### Ausnahmen

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
  2. die Unterhaltung von Drainagen und deren Erneuerung im bisherigen Umfang,
  3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Anlage von Rückegassen mit dem Ziel naturnah und standortheimisch aufgebauten Wald zu erhalten oder zu fördern, unter Beachtung der Regelung des § 3 Abs.2 Nr. 2 bzw. § 4 Abs.1 Nrn. 3, 4, 5 und 9 und folgender Maßgaben:
    - a) die natürliche Verjüngung wird bei geeigneter Ausgangsbestockung gefördert,
    - b) die maximale Auftriebsfläche übersteigt nicht 0,3 ha, bei Eichen und Eschenverjüngungen nicht 0,5 ha,
    - c) bei der Verjüngung soll ein Teil der stark dimensionierten Altbäume in den Folgebestand übernommen und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
    - d) durch eine kontinuierliche Förderung einzelner Bäume am Waldrand soll gewährleistet werden, daß der Bestand landschaftsprägender Altbäume an den Waldändern trotz gelegentlicher Nutzung insgesamt erhalten bleibt,
  4. das Auf-den-Stock-Setzen und Pflentern von Hecken und Gehölzreihen, wenn dabei deren Merkmale im wesentlichen erhalten bleiben (abschnittsweise pflegliche Nutzung) und die herkömmliche Pflege und traditionelle Nutzung der Kopfweiden,
  5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes unter Beachtung von § 4 Abs. 1 Ziff.10,

6. die gesetzliche Gewässerunterhaltung (es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 3) sowie die technische Gewässeraufsicht,
  7. Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieanlagen einschließlich der Staudämme und Deiche sowie der Fernmeldeanlagen und Einrichtungen der Telekom sowie der Anlagen der Bundesfernstraßenverwaltung, der Bundesbahn, der Forstverwaltung und eventueller Rechtsnachfolger sowie der genehmigte Bau der NATO-Pipeline Leipheim-Aalen
  8. die Unterhaltung und Instandsetzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, einschließlich befestigter Feld- und Waldwege,
  9. die erforderliche Sanierung von Altlastenverdachtsflächen,
  10. der Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungen der Stadt Leipheim und der Großen Kreisstadt Günzburg und der Landeswasserversorgung Stuttgart sowie der Wasserversorgungsleitungen und Abwasserkanäle,
  11. die Instandsetzung, ordnungsgemäße Unterhaltung, Nutzung und Anfahrbarkeit der Trimpfpfade Günzburg und Leipheim, der bestehenden Gebäude mit ihren eingefriedeten Umgriffen innerhalb des Schutzgebietes, der Schießanlage in Günzburg, des Hundedressurplatzes in Günzburg sowie der sonstigen baulichen Anlagen (z.B. landw. Gebäude) innerhalb des Schutzgebietes, des Vereinsheims des VfL Günzburg der Abteilung Kanusport,
  12. Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Günzburg als untere Naturschutzbehörde.
- (2) Vom räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung werden entsprechend dem Schutzgebietsplan ausgenommen (nachrichtlich):  
Die Kläranlage Leipheim, das Gewerbegebiet Günzburg, der Bauhof der Rhein-Main-Donau AG, das Sportzentrum Günzburg, das Waldbad Günzburg, die Flußmeisterstelle Günzburg und die Kleingartenanlagen in Günzburg.

#### § 6

#### Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann das Landratsamt Günzburg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, verbunden werden.

#### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung im Landschaftsschutzgebiet Veränderungen durchführt oder  
  
ohne Erlaubnis des Landratsamtes Günzburg Maßnahmen oder Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 10 dieser Verordnung vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen einer Erlaubnis oder Befreiung erteilten vollziehbaren Nebenbestimmung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer den Betretungs- und Reitverboten des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 zuwiderhandelt.

#### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg in Kraft.

Günzburg, den 28. Oktober 1997  
Landkreis/Landratsamt Günzburg:

Hubert Hafner  
Landrat